klicksafe.de

Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt!

Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet

IRIGHTS.INFO

Worum geht's?

Das „Web 2.0“ ist in aller Munde. Es heißt, die Zukunft des Internets gehöre den Nutzern, die das Netz zunehmend selbst mit Inhalten füllen. Hierfür verwenden sie Internet-(Web 2.0-)Dienste, die überall im Netz frei verfügbar und ohne besondere technische Vorkenntnisse genutzt werden können. Bei YouTube oder Sevenload können Videos, bei Flickr Fotos hochgeladen werden, MySpace oder SchülerVZ ermöglichen das sogenannte „social networking“, bei dem sich Nutzer über selbst angelegte Webseiten präsentieren. In Blogs („Weblogs“) und Foren kann man Erfahrungen öffentlich niederschreiben und sich mit anderen austauschen.

Aber nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt. Wer sich mit den rechtlichen Grundlagen nicht auskennt oder sich hierüber nicht informiert, geht oft gefährliche (Haftungs-)Risiken ein. Die einfache Bedienbarkeit von Online-Technologien kann vor diesem Hintergrund tückisch sein. Jeder, der Inhalte online bereitstellt, sollte sich bewusst sein, dass sie in der Regel in aller Welt gesehen und genutzt werden können. Es ist daher oft ein Leichtes, Rechtsverletzungen aufzuspüren und zu verfolgen.

Das Recht macht vor dem Internet nicht halt!

Deshalb ist Vorsicht und ein Mindestmaß an Rechtskenntnis geboten, wenn man im Internet und im Web 2.0 aktiv werden möchte. Dies gilt vor allem, wenn man fremde Inhalte, persönliche Informationen oder Bilder von Dritten

http://www...

online stellen will. Denn das Recht macht vor dem Internet nicht halt.

Im Gegenteil: Die Gefahr, für Urheberrechtsverletzungen im Internet belangt zu werden, ist groß. Besonders Tauschbörsen werden von der Unterhaltungsindustrie und anderen Rechteinhabern systematisch nach illegal eingestellten Inhalten durchsucht. Massenhaft werden Abmahnschreiben verschickt, Anzeigen erstattet und Klagen erhoben. Die finanziellen Folgen für die Nutzer sind oft erheblich. Für eine einzige Abmahnung können – je nach Fall – schon mehrere tausend Euro fällig werden. Nicht immer kann man sich hiergegen wirksam verteidigen.

Web 2.0-Dienste im Visier der Anwälte

Bei Urheberrechtsverletzungen auf Web 2.0-Diensten verfolgen die Unternehmen derzeit noch eine andere Strategie. Anders als in Tauschbörsen – bei denen die Daten direkt auf den Computern der Nutzer und nicht bei einem Anbieter liegen –, beschränkt man sich hier noch weitgehend darauf, direkt gegen die Dienstbetreiber vorzugehen. Ob das so bleibt, hängt stark von der rechtlichen Entwicklung ab, auch hier können Risiken für die Nutzer also keineswegs ausgeschlossen werden.

Auch Blogs, Foren oder private Webseiten geraten zunehmend ins Visier der Urheberrechtsinhaber. Ungenehmigte Verwendungen von Fotos oder Stadtplanausschnitten werden zum Teil rigoros verfolgt. Man kann angesichts dessen nur jedem raten, sich bei der Nutzung von Online-Diensten – im eigenen Interesse – seiner Verantwortung bewusst zu sein und zumindest zu versuchen, sich rechtskonform zu verhalten. Diese Broschüre soll dabei Hilfe leisten.

Meine Dateien im Web 2.0

Texte, Bilder, Videos auf MySpace, YouTube & Co. Was ist erlaubt und was nicht?

Grundsatz: Erlaubt ist, was man selber macht!

Heute kann eigentlich jeder digitale Inhalte erzeugen. Wer über ein bisschen Kreativität und technische Grundkenntnisse verfügt, kann loslegen. Die erforderlichen Geräte sind überall verfügbar. Computer, mit denen Texte geschrieben, Webseiten gestaltet oder Fotos bearbeitet werden können, finden sich in nahezu jedem Haushalt. Handys mit Kamerafunktion sind Standard, solche, mit denen Videos gedreht werden können, bereits weit verbreitet.

Wer sich darauf beschränkt, mit diesen Mitteln eigene Inhalte zu produzieren und ins Internet zu stellen, ist in der Regel rechtlich auf der sicheren Seite. Wenn ich einen Tagebucheintrag in meinen Blog schreibe, wenn meine Band einen selbst geschriebenen Song einspielt und die Aufnahme auf die Bandwebseite stellt, wenn ich meine Urlaubsfotos auf „MySpace“ einstelle, ist das natürlich grundsätzlich erlaubt. Mehr noch: In der Regel erhalte ich für meine kreative Leistung ein Urheberrecht und kann mich daher dagegen wehren, wenn ein anderer meine Leistungen ungefragt verbreitet, abkupfert oder gar kommerziell nutzt.

Dennoch: Auch ein Urheber muss die Rechte anderer wahren!

Auch selbst erstellte Inhalte können Rechte verletzen und zwar auch dann, wenn sie urheberrechtlich geschützt sind. Ein klassisches Beispiel sind Graffitis: Wer ein fremdes Haus besprüht, ohne die Erlaubnis des Eigentümers zu haben, verletzt dessen Eigentumsrechte und kann auf Schadenersatz verklagt werden. Ganz egal wie kreativ oder künstlerisch wertvoll das Graffiti an sich sein mag. Ähnlich ist es mit digitalen Inhalten. Wer ein Partyvideo dreht und schneidet, mag eine kreative Leistung erbringen, die nach dem Urheberrechtgesetz geschützt ist. Dieses Video ohne Zustimmung der gefilmten Personen bei YouTube online zu stellen ist dennoch verboten. Denn alle Menschen haben ein „Recht am eigenen Bild“, was bedeutet, dass ihre Bildnisse nur veröffentlicht werden dürfen, wenn sie damit einverstanden sind. Das gilt natürlich besonders für Aufnahmen aus der Privat- oder Intimsphäre und umso mehr, wenn sie heimlich gemacht wurden. Aber auch „normale“ Fotos von Freunden oder Fremden fallen hierunter, so dass deren ungefragte Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt. Etwas anderes gilt nur in engen Grenzen für berühmte Persönlichkeiten (Stars, Politiker) oder wenn öffentliche Ansammlungen von Menschen abgelichtet wurden.

Unabhängig vom Recht

Neben der rechtlichen Frage, ob solche Veröffentlichungen zulässig sind, sollte sich jeder vorab überlegen, ob die Gefilmten oder Fotografierten mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Man selbst mag es lustig finden, die Fotos betrunkener Leute auf einer Party bei Flickr einzustellen, so dass sie sich jeder ansehen kann. Dass die Abgelichteten selbst dies unter Umständen nicht so gut finden, lässt sich nachvollziehen, wenn man sich vorstellt, selbst zum Objekt allgemeiner Belustigung oder gar Cyber-Mobbings zu werden.

Was tun als Opfer?

Als Opfer kann man sich gegen die unbefugte Veröffentlichung solcher Bilder rechtlich zur Wehr setzen. Nicht immer muss man gleich einen Anwalt einschalten oder mit einem Anwalt drohen. Häufig genügt es, den Rechtsverletzer anzuschreiben (etwa per E-Mail) und ihn aufzufordern, das Bild oder die Bilder unverzüglich aus dem Netz zu nehmen. Man sollte eine Frist setzen, innerhalb derer das geschehen sein muss. Reagiert der andere nicht, wird man aber in der Regel nicht umhin kommen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um sich Gehör zu verschaffen.

Wenn nicht bekannt ist, wer die Bilder online gestellt hat (weil er/sie zum Beispiel einen Nickname verwendet), kann man sich mit seinem Anliegen unter Umständen auch direkt an den Dienstbetreiber wenden. Die meisten Portale bieten Informationen und Problemlösungsmechanismen für den Fall an, dass rechtsverletzende Inhalte online gestellt wurden.

Vorsicht bei fremden Inhalten!

Bei YouTube, MySpace & Co finden sich zudem massenhaft Inhalte, die die Person, die sie ins Internet gestellt hat, nicht selbst geschaffen hat. Geschützte „Inhalte“ (genauer: Werke) sind im urheberrechtlichen Sinne Musikstücke, Filme, Texte, Fernsehsendungen, Computerprogramme, Grafiken und vieles mehr.

Wer solche fremden Inhalte nutzt, sollte sich bewusst sein, dass das Urheberrecht hierfür strenge Regeln aufstellt. Zwar ist die Nutzung im privaten Bereich häufig auch ohne Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt. Die sogenannte Privatkopieschranke gestattet es etwa, Fernsehsendungen aufzunehmen, CDs zu kopieren (sofern sie keinen Kopierschutz haben) oder sich Dokumente aus dem Internet herunterzuladen. Wer Privatkopien macht, darf sie aber nur im privaten Bereich nutzen, also im engeren Kreis von Freunden und Familie. Eine DVD gemeinsam mit Freunden anzusehen ist daher kein Problem. Seiner Schwester einen Sampler zusammenzustellen und zu Weihnachten zu schenken, auch nicht. Erlaubt ist auch, sich Videos bei YouTube anzusehen, unabhängig davon, ob sie rechtmäßig oder illegal auf der Videoplattform eingestellt wurden. Denn die bloße Ansicht eines Werkes ist (anders als unter Umständen ein Download) urheberrechtlich unproblematisch.

Erst fragen, dann online stellen

Aufgezeichnete Fernsehsendungen bei YouTube hochzuladen ist dagegen ebenso verboten wie Musikdateien von einer CD oder aus dem Internet in einer Tauschbörse wie eDonkey zum Download bereitzustellen. Denn das sind keine zulässigen privaten Nutzungen sondern „öffentliche Zugänglichmachungen“, die nur vornehmen darf, wer die erforderlichen Rechte hierfür hat.

Das gilt selbst dann, wenn – wie bei der Nutzung von Web 2.0-Diensten und Tauschbörsen eigentlich immer – keinerlei kommerzielle Interessen verfolgt werden. Auch keinen Unterschied macht es, ob die fremden Inhalte ohnehin frei online zugänglich sind oder ob der Rechteinhaber (Anbieter oder Urheber) selbst kommerziell oder nicht-kommerziell tätig ist. Auch wenn es vielleicht nicht auf den ersten Blick einleuchtet: Einen Text von einer fremden Webseite auf die eigene zu stellen, bedarf in den weitaus meisten Fällen der Zustimmung des Autors. Wer auf den Text hinweisen will, sollte einen Hyperlink setzen, denn das ist keine Urheberrechtsverletzung.

Auch wenn das Urheberrecht im Detail natürlich viel komplexer ist, gibt es eine einfache Regel, die fast immer zutrifft: Wer fremde Werke online stellen will, muss den Rechteinhaber fragen. Egal ob bei YouTube, Flickr, MySpace, StudiVZ, im Blog, Forum, Wiki oder in einer Tauschbörse. Wer keine Zustimmung erfragt, riskiert Abmahnungen, Klagen oder sogar strafrechtliche Verfolgung.

„Freie“ Inhalte

Im Netz sind allerdings auch viele Inhalte zu finden, deren Nutzung von den Urhebern gestattet wurde, ohne dass man noch einmal rückfragen muss. Solche Inhalte – es gibt Musik, Texte, Fotos und sogar ganze Filme – nennt man „Open Contents“ (oder „freie Inhalte“). Sie stehen unter einer freien Lizenz, was bedeutet, dass ihre Urheber sie allgemein zur Nutzung freigegeben haben. Ob ein Musikstück oder ein Foto unter einer solchen Lizenz steht, erkennt man oft an diesem CC-Logo:

http://creativecommons.org

Ein Klick auf das Logo führt auf eine Webseite von Creative Commons, auf der in einfachen Worten erklärt wird, was man mit dem jeweiligen Inhalt machen darf und welche Regeln man dabei einhalten muss.

Achtung bei Filesharing!

Die Online-Nutzung von Dateien über eine Filesharing- oder Tauschbörse wird rechtlich unterschiedlich beurteilt. Solche Systeme ermöglichen es, mittels spezieller Computerprogramme Daten online zu stellen (zu „sharen“, also zu tauschen) und herunterzuladen. Hierfür benötigt man lediglich einen Computer, die jeweilige Software und einen Internet-Anschluss.

Nach dem Anfang 2008 reformierten Urheberrechtsgesetz wird es in vielen Fällen bereits rechtswidrig sein, sich Musik, Texte oder Filme aus einer Tauschbörse herunterzuladen. Das gilt sogar, wenn man die Inhalte nur privat nutzen will. Das „sharen“, also das Bereitstellen solcher Dateien zum Download durch andere Nutzer der Tauschbörse, ist in jedem Fall rechtswidrig, wenn man nicht die erforderlichen Rechte hat.

Aus rechtlicher Sicht ist die Nutzung von Tauschbörsen gefährlich. Denn Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen werden vor allem von der Unterhaltungsindustrie rigoros verfolgt. Kostenpflichtige Abmahnungen oder gar Klagen drohen insbesondere, wenn man Dateien, zum Beispiel Musikstücke, in einer Tauschbörse „shared“.Dabei ist es den Nutzern von Filesharing-Programmen wie eDonkey, BitTorrent oder Limewire häufig gar nicht bewusst, dass sie ihre Musikfiles, Filme oder Computerprogramme zum Download anbieten.

Zwar kann die Tauschfunktion bei manchen Filesharing Programmen abgeschaltet werden. In der Grundeinstellung sind die Programme jedoch in der Regel so konfiguriert, dass Dateien, die heruntergeladen wurden, in einen „Shared-Ordner“ kopiert und so unmittelbar wieder zum Download für andere Nutzer bereitgestellt werden. Hat man für dieses „Online-Stellen“ nicht die erforderlichen Rechte erworben, drohen gravierende Konsequenzen.

Haftung trotz Unwissenheit

Wurde eine Urheberrechtsverletzung begangen, sind die Abmahnkosten (also die für das Versenden einer Abmahnung fällig werdenden Rechtsanwaltsgebühren) auch unabhängig davon zu erstatten, ob bewusst oder unbewusst gegen das Recht verstoßen wurde. Sie allein können schon mehrere tausend Euro betragen (je nachdem, wie schwerwiegend die Rechtsverletzung ist, etwa, wie viele Dateien man zum Download angeboten hat). Auch Schadenersatzansprüche werden meist nicht zu vermeiden sein, weil die Gerichte an die Nutzer von urheberrechtlich geschütztem Material sehr strenge Anforderungen stellen. Notfalls hätte man sich eben erkundigen müssen, um Rechtsverletzungen zu verhindern.

Wenn’s passiert ist:

Wer haftet für Urheberrechtsverletzungen?

Für Urheberrechtsverletzungen sind natürlich in erster Linie diejenigen verantwortlich, die die jeweilige Nutzungshandlung vorgenommen haben. Wer ein geschütztes Musikstück in eine Tauschbörse stellt oder einen Text ungefragt von einer anderen Webseite „klaut“, kann hierfür haftbar gemacht werden.

Auf diese „Eigenhaftung“ beschränken sich die rechtlichen Verantwortungsregelungen jedoch nicht. Gerade bei anonymen Internet-Diensten, wie Tauschbörsen oder Web 2.0-Plattformen, wissen die Rechteinhaber häufig gar nicht, wer die Inhalte online gestellt hat. Sie kennen – wenn überhaupt – nur die Kennung des Online-Anschlusses (IP-Adresse) über den derartige Handlungen vorgenommen wurden. Ziel von Abmahnungen sind daher oft nicht die Nutzer selbst, sondern die Inhaber des jeweiligen Anschlusses. Sehr häufig werden Eltern von Teenagern oder Kindern abgemahnt, weil sie den heimischen Telefon-/DSL-Anschluss angemeldet haben, über den sich der „Familien-PC“ oder ein Computer der Kinder ins Internet einwählt. Für die Rechteinhaber ist dies meist sogar von Vorteil, da Minderjährige – je nach Alter und Einsichtsfähigkeit – nur eingeschränkt für Rechtsverletzungen haften.

Keine einheitliche Rechtsprechung

Die deutschen Gerichte haben sich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Frage beschäftigt, ob Eltern (als Inhaber eines Anschlusses) für Urheberrechtsverletzungen haften müssen, die von ihren Kindern im Internet begangen wurden. Eine einheitliche Rechtsprechung ist bislang nicht ersichtlich. Einige Gerichte gehen davon aus, dass Eltern für derartige Handlungen ihrer Kinder haften, da sie als Anschlussinhaber verantwortlich seien. Andere Gerichte verlangen von den Eltern zumindest, dass sie ihre Kinder über Urheberrechte und rechtskonformes Verhalten im Internet aufklären. Tun sie dies nicht, haften sie. Wieder andere haben entschieden, dass Eltern jedenfalls für Vergehen von volljährigen Teenagern nicht haften sollen.

Ebenso uneinheitlich ist die Rechtsprechung in Bezug auf die Haftung von Foren- und Blogbetreibern. Stellt ein Forumnutzer ein geschütztes Foto in das Forum ein, wendet sich der Rechteinhaber in der Regel an dessen Betreiber. Denn der Nutzer selbst bleibt meist anonym und ist – auch dem Forumsanbieter – nur mit seinem „Nickname“ bekannt (der wiederum frei gewählt werden kann).

Manche Gerichte haben bei solchen Sachverhalten eine Haftung des Anbieters für Handlungen der Nutzer abgelehnt. Andere sehen die Betreiber als voll verantwortlich an und lassen gegen sie gerichtete Abmahnungen und Klagen zu. Zu solch unterschiedlichen Entscheidungen kommt es, weil die Gesetzeslage sehr unklar ist. Hieran wird sich in absehbarer Zeit aber auch nichts ändern.

Was tun bei Abmahnungen?

Bevor man verklagt wird, lässt der Rechteinhaber – üblicherweise über einen Anwalt – eine Abmahnung schicken.

Hierin wird der Angeschriebene aufgefordert, eine sogenannte „Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung“ abzugeben sowie Anwaltskosten und Schadenersatz zu bezahlen. Wird auf das Schreiben nicht geantwortet, folgt häufig eine Klage oder ein (gerichtlicher) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Experten hinzuziehen

Auch wenn die Abmahnung rein rechtlich gesehen nicht von einem Anwalt beantwortet werden muss, sollte man sich in jedem Fall an einen mit derartigen Angelegenheiten erfahrenen Rechtsexperten wenden. Denn das Risiko, im Falle eines Gerichtsverfahrens verurteilt zu werden und noch höhere Zahlungen leisten zu müssen (Gerichtskosten!) ist groß und von Laien kaum abzuschätzen. Nur ein Experte kann letztlich beurteilen, ob die Abmahnung, die hierin geforderten Gebühren und Erklärungen berechtigt sind. Nicht selten wird er mit den Rechteinhabern zumindest einen Vergleich schließen können, der für die Betroffenen günstiger ist als die zunächst erhobenen Forderungen. Das Honorar des Anwalts kann und sollte ausgehandelt bzw. nachgefragt werden, bevor er beauftragt wird.

Sinnvoll kann es auch sein, sich zunächst an die jeweils zuständige Verbraucherzentrale zu wenden oder sich im Internet zu informieren. Hier kann man oft nützliche Tipps für die Vorgehensweise oder Hinweise auf spezialisierte Anwälte finden.

Weitere Informationen und entsprechende Linktipps zum Thema gibt es unter:

www.iRights.info und **www.klicksafe.de**

Die Initiative „klicksafe“ ist ein Projekt im Rahmen des „Safer Internet Programme“ der EU. klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Projektkoordination) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) umgesetzt.

Herausgeber:

klicksafe
c/o Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
klicksafe@lfm-nrw.de
www.klicksafe.de
klicksafe wird gefördert von der Europäischen Union

und

iRights.info – Urheberrecht in der digitalen Welt
Mikro e.V.
Spremberger Straße 1
12047 Berlin
redaktion@irights.info
www.irights.info

Autor: Dr. Till Kreutzer, Redakteur iRights.info